

**Präsidialverfügung vom 27. August 2026****Aufhebung des absoluten Feuerverbotes auf dem Gemeindegebiet Regensberg ab dem 28. August 2026, 12:00 Uhr (Ersatz für die Verfügung vom 27. Juli 2026)****Geschäftsbezeichnung:** Feuer- und Feuerwerksverbot**Laufnummer:** G 2022-126**Ordner:** Feuer- und Feuerwerksverbot/2026/202608271822 präsidialverfügung gemeinderat 27.08.2026**Registraturnummer:** U1.1.3**Registraturbezeichnung:** Luftverschmutzung, Luftreinhaltung, Geruchsimmissionen, Feuerungskontrolle**Klassifizierung:** Öffentlich**Ausgangslage**

Mit Verfügung vom Donnerstag, 25. Juni 2026 hat die kantonale Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald, ab Freitag, 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) bis auf Widerruf, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe für das ganze Kantonsgebiet erlassen.

Mit Präsidialentscheid vom Montag, 27. Juli 2026 hat der Gemeindepräsident, gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB ein absolutes Feuerverbot auch auf dem gesamten Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Regensberg verfügt.

Erwägungen

Der Operationsbereich (OpB) Waldbrand, bestehend aus der kantonalen Abteilung Wald, der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ), den Städten Zürich und Winterthur, sowie des Verbandes der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) beurteilt die aktuelle Situation bezüglich Waldbrandgefahr im Kanton Zürich laufend und gibt gegenüber den Gemeinden Empfehlungen ab.

Die Niederschläge und der Temperaturrückgang in den vergangenen Tagen haben zu einer Entspannung der Trockensituation geführt. Gemäss aktuellen Prognosen ist in den nächsten Wochen eine Entspannung der Brandgefahr zu erwarten, obwohl die Wasserdefizite weiterhin bestehen.

Der Gemeindepräsident, in Rücksprache mit den Verbandsgemeinden der Zivilschutzorganisation "Lägern-Egg" sowie der Regionalen Führungsorganisation RFO "Lägern-Egg" beurteilt die allgemeine Brandgefahr im Siedlungsgebiet nicht mehr als sehr hoch. Das absolute Feuerverbot soll deshalb auf dem ganzen Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde



Regensberg **ab Freitag, 28. August 2026, 12:00 Uhr**, aufgehoben werden. Beim Umgang mit offenem Feuer ist weiterhin grösste Vorsicht geboten.

Da die Natur immer noch ein Feuchtigkeitsdefizit aufweist und auch in den kommenden Wochen noch einmal mit trockenen und warmen Perioden gerechnet werden muss, soll gleichzeitig mit der Aufhebung des Feuerverbots über die allgemeinen Vorsichts- und Verhaltensregeln im Umgang mit offenem Feuer informiert werden:

- Feuer nie unbeaufsichtigt brennen lassen (auch nicht im Garten), allfälligen Funkenwurf sofort löschen);
- Vor dem Verlassen einer Feuerstelle Flammen und Glut vollständig löschen;
- Feuer nur in genügendem Abstand zu Gebäuden, Getreidefeldern, Gebüsch und Waldrändern entfachen;
- Fest eingerichtete Feuerstellen benutzen;
- Keine brennbaren Raucherwaren (z.B. Zigaretten) oder Streichhölzer wegwerfen.

Da die Aufhebung des absoluten Feuerverbots auf Empfehlung des OpB sowie in Absprache mit den relevanten Spezialisten erfolgt, ist einem allfälligen Rekurs, gestützt auf § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2), die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind laut § 7 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.) zu veröffentlichen, wobei die Gemeinden ihr Publikationsorgan bestimmen.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Das absolute Feuerverbot im Siedlungsgebiet für das gesamte Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Regensberg wird im Sinne der genannten Erläuterungen **ab Freitag, 28. August 2026, 12:00 Uhr**, aufgehoben.
2. Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe gilt weiterhin.
3. Die Abteilung Sicherheit hat für die umgehende und zielgerichtete Information der Bevölkerung unter Einbezug des Flyers für die Aufhebung des Verbots zu sorgen.
4. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 19 Abs. 1 lit. a und d i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. d sowie § 20 und § 22 Abs. 1 (VRG) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und beizulegen.
5. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Mitteilung per E-Mail an:
 - Kantonspolizei Zürich, Lagezentrum (lagezentrum@kapo.zh.ch)
 - Kantonspolizei Zürich, Bezirksposten Dielsdorf (suke@kapo.zh.ch)
 - Feuerwehr Dielsdorf (c.hofmann@feuerwehr-dielsdorf.ch)



- Zivilschutzorganisation "Lägern-Egg", Reto Ferri (reto.ferri@laege.ch)
- Forst Wehntal, Jonas Sollberger (foerster@forst-wehntal.ch)
- Krebser Bewachungen GmbH (info@krebser-bewachungen.ch)
- Gemeinderat
- Gemeindepersonal
- Akten

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Markus Huber



Aufhebung absolutes Feuerverbot

Wichtige Mitteilung an die Bevölkerung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Bereits seit 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, gilt im gesamten Kanton ein Feuerverbot im Wald sowie in Waldesnähe – die Waldbrandgefahr ist aktuell immer noch hoch.

Aufgrund der zu erwartenden Niederschläge hat die Gemeinde folgendes beschlossen:

Aufhebung absolutes Feuerverbot

im Siedlungsgebiet

ab Freitag, 28. August 2026, 12.00 Uhr.

Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe gilt weiterhin.

Beim Umgang mit offenem Feuer ist weiterhin grösste Vorsicht geboten.

August 2026

Gemeinderäte Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf und Steinmaur

➔ Übersicht der Verhaltensanweisungen auf der Rückseite

Übersicht Verhaltensanweisungen



Übriges Gebiet



Wald / Abstand 50m



Hinweis



Raucherware



Brennende Raucherwaren nie wegwerfen.



Feuerstelle



Feuer nie unbeaufsichtigt brennen lassen; vor dem Verlassen Flammen und Glut löschen.



befestigte Feuerstelle



Feuer nie unbeaufsichtigt brennen lassen; vor dem Verlassen Flammen und Glut löschen.



Kohlegrill



Feuer nie unbeaufsichtigt brennen lassen.



Gas- / Elektrogrill



Grill nie unbeaufsichtigt brennen lassen.



Höhenfeuer



Auf dem Gemeindegebiet ist das Steigenlassen von Himmelslaternen bewilligungspflichtig.



Himmelslaterne



Das Abbrennen von Feuerwerk ist ausser am 1. August und an Silvester verboten.



Feuerwerk



Feuer nie unbeaufsichtigt brennen lassen.